

KURZINFO Lehrbetriebsförderung „Lehre.fördern“

Version 01.05.2021



Basisförderung:

Für alle Lehrverhältnisse und Ausbildungsverhältnisse § 8b (2) „Teillehre“ erhalten Sie nach:

- dem 1. Lehrjahr - 3 Bruttolehrlingseinkommen
- dem 2. Lehrjahr - 2 Bruttolehrlingseinkommen
- und dem 3. bzw. 4. Lehrjahr jeweils 1 Bruttolehrlingseinkommen (Aliquotierung bei Halb- und Rumpffahren).

Voraussetzungen für eine Förderung ist ein aufrechtes Lehrverhältnis über das ganze Jahr (der Jahreswechsel muss vollzogen sein) und das Lehrlingseinkommen darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen. Unterjährige Lehrabbrüche können nicht gefördert werden.

Der Förderantrag steht Ihnen im LOS zur Verfügung oder wird Ihnen von der Lehrlingsstelle bis 6 Wochen nach Ende des Lehrjahres vorausgefüllt zugesandt. Haben Sie nach dieser Frist noch keinen Förderantrag erhalten, dann melden Sie sich direkt bei Lehre.fördern.

Basisförderung Erwachsenenlehre:

Diese Förderung wird alternativ zur Basisförderung gewährt, wenn

- der Lehrling zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
- der Lehrling noch keine Lehre in einem verwandten Lehrberuf oder eine berufsbildende mittlere Schule im Fachbereich des Lehrberufes bzw. höhere Schule erfolgreich absolviert hat und mögliche Anrechnungszeiten (Vorlehren, Schulbesuch) voll berücksichtigt werden
- für das Lehrverhältnis keine AMS-Förderungen bezogen wird

Die Förderhöhe beträgt analog zur Basisförderung

- für das 1. Lehrjahr - 3 Monatslöhne/Monatsgehälter
- für das 2. Lehrjahr - 2 Monatslöhne/Monatsgehälter
- für das 3. und 4. Lehrjahr - jeweils 1 Monatslohn/Monatsgehalt (Aliquotierung bei Halb- und Rumpffahren)

Die Förderhöhe richtet sich nach dem ausbezahlten monatlichen Bruttolehrlingseinkommen für den letzten vollen Monat des betreffenden Lehrjahres. Dieses muss dem kollektivvertraglich vorgesehenen Mindestlohn für Hilfskräfte entsprechen – Überzahlungen um bis zu 20 % sind ebenfalls förderbar. Liegt kein KV vor, wird der geltende Referenzwert herangezogen. Unterjährige Lehrabbrüche werden nicht gefördert.

Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen:

Für alle Lehrabschlussprüfungen erhalten die Lehrbetriebe bei ausgezeichnetem Prüfungserfolg € 250,- bzw. bei guten Prüfungserfolg € 200,-. Der Lehrling muss beim erstmaligen Antritt die Prüfung mit gutem/ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben und zumindest die letzten 12 Monate beim antragstellenden Betrieb gelernt haben. Der Förderantrag steht Ihnen im LOS zur Verfügung oder wird Ihnen von der Lehrlingsstelle bis 6 Wochen nach Ende des Lehrjahres vorausgefüllt zugesandt. Haben Sie nach dieser Frist noch keinen Förderantrag erhalten, dann melden Sie sich direkt bei Lehre.fördern.

Weiterbildung der Ausbilder*innen:

Für alle Ausbilder*innen mit entsprechender Ausbilderqualifikation. Nur für Betriebe, die tatsächlich bzw. innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr nach der Maßnahme Lehrlinge ausbilden. Erstattet werden 75% der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 2.000,- pro Kalenderjahr und Ausbilder*in, wenn der Betrieb die kompletten Ausbildungskosten trägt und die Kursinhalte inhaltlich geprüft und genehmigt wurden.

Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen:

- Für alle Lehrverhältnisse werden 75% der **Ausbildungskosten für Kurse** exkl. USt. bis max. € 3.000,- über die gesamte Lehrzeit gefördert (gilt für Förderfälle die ab dem 01.05.2021 eingelangt sind). Dabei gilt eine Deckelung von max. € 20.000,- pro Lehrbetrieb und Kalenderjahr (ab 40 Lehrlingen Sonderregelung). Für zwischenbetriebliche Ausbildungen gilt ein Höchstsatz von € 80,- pro Tag.
- Zusätzlich werden 75% der Kosten für **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** exkl. USt. bis max. € 500,- pro Lehrling / max. € 5.000,- pro Lehrbetrieb und Kalenderjahr gefördert (Einreichung durch Lehrbetrieb).
- Kurszeiten für **Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung** während der Arbeitszeit werden im Ausmaß des Bruttolehrlingseinkommens abgegolten.

Voraussetzungen für diese Förderart:

- Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten. Weiter muss die geförderte Ausbildungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet und ein Förderbetrag von mindestens € 30,- erreicht werden.

Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten:

- Abgeltung des kollektivvertraglichen Bruttolehrlingseinkommens und allfälliger Internatskosten für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts bei Wiederholung einer Berufsschulklasse, wenn damit zur Ermöglichung des positiven Abschlusses aller Berufsschulklassen beigetragen wird, sowie Förderung von Kosten, die durch zusätzlichen Besuch von Berufsschulstufen bei Lehrzeitanrechnungen, verkürzter Lehrzeit oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrplatzwechsel entstehen.
- 100% der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 3.000,- während der gesamten Lehrzeit für Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau, Verbesserung der Kenntnisse der Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund. Vorbereitungskurse auf Prüfungen in der Berufsschule, auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung.

Voraussetzungen sind dabei:

- der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten, zusätzliche Ausbildung findet in der Arbeitszeit statt.

Kostenersatz der Internats- bzw. Unterbringungskosten:

Ab dem 01.01.2018 muss der Lehrbetrieb die Kosten für die Unterbringung während des Berufsschulaufenthaltes eines Lehrlings übernehmen. Einen Kostenersatz dafür kann der Lehrbetrieb im Ausmaß der ortsüblichen Internatskosten bei Lehre.fördern beantragen. Der Antrag kann maximal 3 Jahre nach Abschluss des Berufsschullehrgangs beantragt werden. Mit vielen Internatsbetreibern ist eine Direktverrechnung möglich - damit entfällt für den Lehrbetrieb, der einer Direktabrechnung zugestimmt hat, einiges an Abwicklungsaufwand.

Auslandspraktikum und Sprachkurs:

Der förderwürdige Lehrbetrieb bekommt das Bruttolehrlingseinkommen für jenen Zeitraum ersetzt, in dem der Lehrling in einem berufsbezogenen Auslandspraktikum tätig ist bzw. für den Zeitraum eines damit einhergehenden oder kombinierten Sprachkurses. Das grenzüberschreitende Praktikum kann durch den Lehrbetrieb, aber auch durch damit speziell befassete Einrichtungen (IFA, x-change,...) erfolgen (die dann auch Kosten für Reise, Sprachkurs und eine Tagesprämie erstatten).

Der Nachweis über die Absolvierung des Auslandspraktikums muss eine Anwesenheitsbestätigung des aufnehmenden Unternehmens beinhalten. Diese Bestätigung beinhaltet zwingend Ort, Dauer und eine kurze Darstellung der Inhalte des Praktikums.

Projektförderung für die betriebliche Lehrlingsausbildung:

Förderbar sind Projekte als inhaltlich, zeitlich und budgetär abgegrenzte Vorhaben rund um die betriebliche Lehrlingsausbildung. Projektförderungen bis zu 100 % der Kosten mit den Schwerpunkten Qualität, Gender und Integration sind möglich. Vor Projektstart ist eine Projekteinreichung erforderlich (www.wko.at/Content.Node/kampagnen/projektfoerderung-lehre/start.html).

Lehrbetriebsberatung:

Lehrberechtigte Unternehmen können eine erweiterte und kostenlose Lehrbetriebsberatung in Anspruch nehmen. Diese Beratung erfolgt durch die Außendienstmitarbeiter von Lehre.fördern, die einen entsprechenden Antrag mitnehmen. Folgende Themen sind dabei möglich:

- Lehrbetriebsförderung / Bildungsangebote für Ausbilder und Lehrlinge / Gestaltung der Ausbildung nach Qualitätskriterien (Aufbau und Ausbau) / Umgang mit Lehrlingen

Coaching für Lehrlinge und Lehrbetriebe (Einreichung durch Lehrbetrieb oder Lehrling):

Das Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching soll die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung erhöhen und damit helfen Lehrabbrüche zu verhindern. Kostenloses Coaching kann vom Lehrling, als auch vom Lehrbetrieb in Anspruch genommen werden, wenn es Situationen und Probleme gibt, bei denen externe, professionelle Unterstützung gewünscht wird.

Ein Erstgespräch ist für alle Lehrlinge möglich, von weiterführenden Coachings sind Lehrlinge mit Ausbildungsverträgen §8b(2) oder aus überbetrieblichen Ausbildungen ausgenommen.

- Website: www.lehre-statt-leere.at bzw. österreichweite Hotline: 0800 220074

Aufnahme eines Lehrlings aus ÜBA, Insolvenz oder beendeter Gewerbeberechtigung:

Gefördert wird die Übernahme aus einer ÜBA (überbetrieblicher Ausbildung) nach mindestens einem Jahr im neuen Lehrbetrieb, oder nach der Probezeit bei einer Übernahme innerhalb von drei Monaten aus einer insolventen Firma bzw. einem Lehrbetrieb mit beendeter Gewerbeberechtigung. In allen drei Fällen stehen € 1.000,- an Förderung zur Verfügung. Voraussetzung bei der ÜBA-Förderung ist, dass Vorlehrzeiten angerechnet werden und der Betrieb vom AMS keine Förderung gemäß Richtlinie für Beihilfen zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem BAG erhält (davon ausgenommen sind Förderungen für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil).

Unterstützung bei Vorbereitungen zu Berufs-Wettbewerben:

Ein Kostenersatz für Lehrbetriebe ist möglich, wenn Lehrlinge bzw. Mitarbeiter*innen (Lehrabsolventen) an World- oder Euro-Skills teilnehmen. Es kann zwecks Ersatz des Aufwandes für externe Vorbereitungszeit (Trainings), sowie die Wettkampftage, das aliquot anfallende Lehrlingseinkommen bzw. aliquot Lohn/Gehalt als Zuschuss gewährt werden.

Befristete Erleichterungen und Förderungen auf Grund von COVID:

Verlängerte Antragsfrist für alle Förderarten | Verlängerte Erleichterungen bei der Durchführung von Online-Kursen.

Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung (Einreichung durch Lehrling):

Lehrlinge eines förderbaren Lehrbetriebs erhalten die vollen (marktkonformen) Kurskosten für Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung, wenn der Kurs innerhalb einer Frist von 12 Monaten vor bzw. 36 Monaten nach Lehrzeitende besucht wurde. Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Kursende bei Lehre.fördern eingelangt sein.

Übernahme der Prüfungsgebühren bei Wiederantritt LAP:

Direkte Übernahme der Prüfungsgebühren, wenn der Lehrling beim Erstantritt die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden hat. Gilt auch für Lehrlinge in Gebietskörperschaften.

Digi-Scheck (Einreichung durch Lehrling):

Gefördert wird die Teilnahme an Kursen, welche die Inhalte des Berufsbildes oder der Berufsschule sowie berufsbildübergreifende berufliche Kompetenzen vermitteln oder festigen. Die Maßnahme muss zwischen dem 1. Jänner 2021 und dem 31. Dezember 2022 stattfinden. Kurse, die vor dem Jahr 2021 begonnen haben oder nach dem Jahr 2022 enden, werden nicht gefördert.

Der Lehrling stellt den Antrag, die Vorfinanzierung durch Dritte, z.B. Bildungsanbieter ist auch möglich. Gefördert werden 100 % der Kosten für genehmigte Kurse bis zur Obergrenze von 500 Euro je Kurs. Bis zu 3 Kurse je Lehrling sind pro Kalenderjahr möglich.

Die detaillierten Infos zu Förderungen, den aktuellen Förderbedingungen und Einreichfristen finden Sie unter www.lehre-foerdern.at

Nehmen Sie vor dem Start von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder der Entwicklung eines Projektes Kontakt mit den Expert*innen des Förderreferates Ihrer Lehrlingsstelle auf – diese informieren Sie gerne.

Kontakt: Wirtschaftskammer OÖ
 SDA Lehre.fördern
 Wienerstraße 150
 4020 Linz
 T: 05-90909-2010
 F: 05-90909-4089

M: lehre.foerdern@wkoee.at
W: www.lehre-foerdern.at / www.lehrvertrag.at

 **LEHRE FÖRDERN**

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
 Bundesministerium
Arbeit